

Stoffe bedarf der Bestätigung durch die Räte der Bezirke, die mit Auflagen verbunden werden kann.

Die zuständigen staatlichen Hygieneinspektionen, die Arbeitshygieneinspektionen, die Deutsche Volkspolizei sowie die Organe der Gewässeraufsicht und der Staatlichen Bergaufsicht können zur Wahrnehmung ihrer Kontrollbefugnisse Betriebe, Anlagen und Einrichtungen betreten, Auskünfte fordern, Einblick in Unterlagen nehmen, Auflagen erteilen u. a. m.

Von den weiteren auf dem Gebiet des Gesundheitswesens erlassenen Rechtsvorschriften ist die **AO über den Gesundheitsschutz im Rahmen der Feriengestaltung der Schüler und Studenten sowie der Urlaubsgestaltung der Lehrlinge vom 7. März 1977 (GBl. I S. 81)** hervorzuheben. Sie gilt für alle Ferienlager und ist für alle sonstigen Lager für Kinder und Jugendliche (z. B. die Lager der Erholung und Arbeit) entsprechend anzuwenden. In ihr werden die Verantwortung für die Vorbereitung und Durchführung, die hygienische Kontrolle und medizinische Betreuung der Ferienlager festgelegt sowie die Aufgaben und Befugnisse der Staatlichen Hygieneinspektion auf diesem Gebiet präzisiert.

Im einzelnen werden in der AO Termine für die Anmeldung der Ferienlager und das Genehmigungsverfahren geregelt. Ein Ferienlager darf erst nach Genehmigung durch die territorial zuständige Kreis-Hygieneinspektion durchgeführt werden. Ordnungsstrafen sind für den Fall vorgesehen, daß ein Verantwortlicher die Anmeldung versäumt oder ein Ferienlager ohne die Genehmigung der Kreis-Hygieneinspektion durchführt oder durchführen läßt.

Die bei Ferienlagern zu gewährleistenden Anforderungen an die hygienische Gestaltung der Lager und die medizinische Betreuung der Teilnehmer werden in einer Gesundheitsrichtlinie (Anlage 1 zur AO) verbindlich festgelegt. Wesentlich ist, daß die Lagertauglichkeit künftig im Rahmen der Reihenuntersuchungen (Einschulungs- und Schuljahresuntersuchungen) festgestellt bzw. überprüft und im Teilnehmerheft für die Feriengestaltung bzw. im Sozialversicherungs- und Impfausweis vermerkt wird. Damit entfällt eine besondere ärztliche Untersuchung der Kinder und Jugendlichen vor Lagerbeginn.

Um Gesundheitsschutz, Ordnung und Sauberkeit auf den Campingplätzen zu sichern, werden durch die **AO über die Gewährleistung hygienischer Bedingungen auf Campingplätzen vom 10. Mai 1977 (GBl.-Sdr. Nr. 934)** hygienische Mindestanforderungen an die Ausstattung von Campingplätzen festgelegt. In Abhängigkeit von der Größe des Campingplatzes werden insbesondere die Anforderungen an die sanitären Anlagen, die Wasserversorgung und die medizinische Betreuung geregelt. Der Leiter der Staatlichen Hygieneinspektion ist befugt, Auflagen zu erteilen, die Kapazität des Campingplatzes herabzusetzen oder ihn zu schließen, wenn hygienewidrige, Leben oder Gesundheit der Nutzer des Campingplatzes gefährdende Zustände festgestellt werden.

Die **2. DB zur VO über die Kosten für ärztliche Behandlung und Beförderung bei Alkoholmißbrauch vom 23. März 1977 (GBl. I S. 141)** geht von dem Grundsatz aus, daß Personen, die im Zustand der Trunkenheit mit einer erkennbaren körperlichen Verletzung hilflos aufgefunden werden oder bei denen nach den Umständen eine Verletzung der inneren Organe oder eine Alkoholvergiftung anzunehmen ist, einer medizinischen Behandlungsstelle zuzuführen sind. Die Zuführung eines Betrunkenen zu einer medizinischen Behandlungsstelle ist in diesen Fällen zwingend vorgeschrieben. Für den Anspruch auf medizinische Hilfeleistung ist es unbeachtlich, daß der Betrunkene die medizinische Behandlungsbedürftigkeit durch Alkoholmißbrauch selbst herbeigeführt hat. Die Kosten und Gebühren für die Beförderung und die erste ärztliche Hilfeleistung werden gegenüber der bisherigen Regelung in der 1. DB vom 23. September 1962 (GBl. II S. 684) durchschnittlich auf das Doppelte erhöht. Für die Verunreinigung von Kraftfahrzeugen

und Gesundheitseinrichtungen wird eine besondere Reinigungsgebühr von 10 M erhoben. Mehrere Beförderungen im Zusammenhang mit einem Trunkenheitsfall gelten nicht mehr als zusammenhängende Beförderung, so daß die Gebühr für jede durchgeführte Beförderung zu berechnen ist.

Unter den Rechtsvorschriften aus dem Bereich der Volkswirtschaft ist vor allem die auch zivilrechtlich bedeutsame **VO über die Verhütung von und den Ersatz für Wildschäden — Wildschadenverordnung — vom 28. April 1977 (GBl. I S. 172)** zu nennen. Ihr Hauptanliegen ist es, Schäden durch Wild zu vermeiden. Dazu wurden entsprechend der Verantwortung der zuständigen örtlichen Staatsorgane, der sozialistischen Betriebe der Landwirtschaft bzw. anderer Nutzungsberechtigter an landwirtschaftlichen bzw. gärtnerischen Nutzflächen sowie der Jagdgesellschaften differenzierte Aufgaben, Rechte und Pflichten festgelegt. So obliegt es den staatlichen Forstwirtschaftsbetrieben im Rahmen ihrer allgemeinen Verpflichtung zur Abwendung von Wildschäden, die Gefahrengelände entsprechend zu kennzeichnen bzw. für das Betreten zu sperren. Sie haben mit den Nutzungsberechtigten von landwirtschaftlich und gärtnerisch genutzten Flächen und den Jagdgesellschaften Vereinbarungen über die konkreten Aufgaben zur Verhütung von Wildschäden abzuschließen. Die Räte der Kreise, Städte und Gemeinden sind verpflichtet, den LPGs, PGHs, VEGs und deren kooperativen Einrichtungen Hinweise über die Verhütung von Wildschäden zu geben und die Durchführung der erforderlichen Maßnahmen zu kontrollieren.

Von den Bürgern fordert die VO, jeglichen Kontakt mit Wild zu vermeiden und sich in Gebieten, in denen Wild vorkommt, entsprechend zu verhalten. Bürger, die durch Wild verletzt wurden bzw. Kontakt mit Wild hatten, haben unverzüglich einen Arzt aufzusuchen. Für Schäden an der Gesundheit und am Leben sowie an den von ihnen mitgeführten Sachen wird den Bürgern Ersatz geleistet. Davon ausgenommen sind jedoch die Schäden, die an Kraftfahrzeugen — einschließlich Transportgut — und an mitgeführten Tieren entstanden sind. Schadenersatz wird nur dann geleistet, wenn er nicht auf andere Weise, z. B. durch Versicherungsverträge, erlangt werden kann. Für den Umfang des Schadenersatzes und die Geltendmachung gelten die Bestimmungen des ZGB, insbesondere die §§ 336 bis 341.

Gemäß § 346 Abs. 2 ZGB ist für einen Schaden, den ein jagdbares Tier verursacht hat, der zuständige staatliche Forstwirtschaftsbetrieb verantwortlich. Bei ihm sind Schadenersatzansprüche innerhalb von 7 Tagen nach Eintritt des Schadens schriftlich mit dem Nachweis der Höhe des eingetretenen Schadens geltend zu machen.

Zur Verhütung von Wildschäden auf landwirtschaftlich und gärtnerisch genutzten Flächen sind auch die Nutzungsberechtigten verpflichtet. Konkrete Aufgaben zur Verhütung von Wildschäden können in Vereinbarungen mit den staatlichen Forstwirtschaftsbetrieben und den Jagdgesellschaften festgelegt werden. Der Umfang des Schadenersatzes für Wildschaden an solchen Flächen wird im einzelnen geregelt. Diese Schadenersatzregelung gilt jedoch nicht für Schäden, die auf Flächen in geschlossenen Ortslagen und in Gärten, an Wohngrundstücken und Grundstücken, die zur Erholung genutzt werden, entstanden sind. Haben die Nutzungsberechtigten es unterlassen, zur Vermeidung bzw. Minderung des Wildschadens beizutragen, erteilte Auflagen nicht erfüllt oder die Ernte verzögert, wird ebenfalls kein Ersatz für den Wildschaden geleistet.

Der auf landwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzten Flächen entstandene Wildschaden wird durch eine Wildschadenkommission festgestellt. Regelungen über die Bildung, Aufgaben und Arbeitsweise der Wildschadenkommissionen enthält die 1. DB zur Wildschadenverordnung vom 28. April 1977 (GBl. I S. 177).

Die **AO über das Rahmenpflichtenheft für die Entwicklung und Weiterentwicklung von Erzeugnissen, Verfahren**